



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 2009

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	5. 8. 2009	RdErl. d. Innenministers Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei	426
650	31. 8. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Landesschuldbuch und Kapitalbuch für Nordrhein-Westfalen	427
652	4. 9. 2009	RdErl. d. Innenministeriums Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)	428
764	19. 8. 2009	Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)	430
764		Neufassung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes zum 1. Januar 2010	431

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 9. 2009	Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen in Köln	437
7. 9. 2009	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf	437
7. 9. 2009	Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf	437
	Innenministerium	
31. 8. 2009	Orientierungsdaten 2010–2013 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	437

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 9. 2009	Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2008 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	441
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 9. 2009	19. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	442

I.**2051**

**Rechtsstellung
der Stationierungsstreitkräfte und
Aufgabenbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers – 43-57.01.47-1
v. 5.8.2009

Mein RdErl. v. 26.1.1982 – IV A2-2911, SMBl. NRW. 2051, zuletzt geändert am 10.7.1992, MBl. NRW. S. 1056, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht werden die Ziffern 6.2 und 6.3 wie folgt gefasst:

„6.2 Niederländische Stationierungsstreitkräfte

6.3 Maßnahmen nach § 81 b StPO“

2.

In der Inhaltsübersicht zu Ziffer 9 wird hinter „Befähigungsnachweis“ ein Komma gesetzt und der Begriff „Schulungsbescheinigungen“ angefügt.

3.

In der Inhaltsübersicht wird die Ziffer 9.5 wie folgt gefasst:

„9.5 Schulungsbescheinigung für den Transport gefährlicher Güter nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR“

4.

In der Inhaltsübersicht wird die Ziffer 11.1 „Verkehrskontrolle“ gestrichen.

5.

In der Inhaltsübersicht wird die Ziffer 11.2 zur Ziffer 11.1 und die Ziffer 11.3 zur Ziffer 11.2

6.

In Ziffer 4.1 wird nach „Recht“ ein Komma gesetzt.

7.

In Ziffer 5.1.2 wird hinter „(PolG NRW)“ „vom 25.7.2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

8.

In Ziffer 5.2.3 wird „die Art.“ durch „den Status“ ersetzt.

9.

In Ziffer 5.2.5 wird nach „Dienstpostsendungen“ das Komma gestrichen.

10.

In Ziffer 5.2.6 wird nach „Polizeivollzugsbeamten“ „zu protokollieren“ angefügt.

11.

Die Ziffern 6.1 und 6.2 werden wie folgt gefasst:

„6.1 Allgemeine Zulässigkeit von Blutproben

Wegen der Vornahme von Maßnahmen gem. §§ 81 a und 81 c StPO wird auf den gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 – 2743), d. Justizministeriums (4103 – III A.29), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2-21-34/34) vom 15.8.2000 „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen (insbesondere Nr. 8.3.1) verwiesen.“

6.2 Niederländische Stationierungsstreitkräfte

Bei Maßnahmen gegen Mitglieder der niederländischen Truppen ist jeweils die niederländische Militärpolizei einzuschalten.

Die Feststellung des Grades einer alkoholbedingten Verkehrsbeeinträchtigung wird durch ein Atemalkoholanalyseverfahren durchgeführt.

Es dürfen nur Atemanalyse-Geräte genutzt werden, die von einer durch das niederländische Ministerium der Justiz bestimmten Prüfstelle genehmigt worden sind.

Ein Atemanalysegerät befindet sich auf der Wache der Koninklijke Marechaussee in Blomberg.

Die Bedienung des Atemanalyse-Gerätes darf nur durch einen Beamten im Sinne von Artikel 141 der niederländischen Strafprozessordnung, der hierzu durch den Polizeichef oder dem Mannschaftskommandanten der Koninklijke Marechaussee (Königliche Militärpolizei) bestellt worden ist, erfolgen. Das Atemanalyse-Gerät darf somit nicht von einem deutschen Ermittlungsbeamten bedient werden.

Blutprobeentnahmen sind nur mit Geräten durchzuführen, die vom niederländischen Ministerium der Justiz dafür bestimmt worden sind und nur zulässig, wenn

der Atemalkoholanalyse aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens des Betroffenen nicht zum Abschluss geführt werden kann,

beim Betroffenen eine Beeinflussung durch Medikamente oder Rauschgift zu vermuten ist,

aus technischen Gründen – Defekt des Messgerätes – die Atemalkoholanalyse nicht durchgeführt werden kann oder

der Betroffene krankheits- oder verletzungsbedingt oder wegen Ohnmacht nicht in der Lage ist, seinen Willen kenntlich zu machen.

Vor der Blutprobe ist der Betroffene zu belehren, dass er nach niederländischem Recht die Blutprobe verweigern kann. Ist er mit einer Blutprobe einverstanden, ist er darüber zu belehren, dass er eine zweite Blutprobe verlangen kann, die eine Stunde nach Entnahme der ersten Blutprobe erfolgen muss.

Wenn der Betroffene von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht, ist unverzüglich sicherzustellen, dass ein niederländischer Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft die Entnahme der Blutprobe anordnet. Weigert sich der Betroffene auch dann noch, ist nach niederländischem Recht die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe nicht zulässig.

Bei der Blutentnahme muss ein Ermittlungsbeamter im Sinne von Artikel 141 der niederländischen Strafprozessordnung anwesend sein.

Die Belehrungen und die Entscheidungen des Betroffenen sowie alle Umstände, die auf einen Alkoholgenuß hindeuten, sind aktenkundig zu machen. Die Blutproben sind zur Untersuchung an das Nederlands Forensisch Instituut (Forensisches Institut der Niederlande), Postbus 24044, 2490 AA in Den Haag zu senden.

12.

Nach 6.2 wird nachfolgende Ziffer 6.3 eingefügt:

„6.3 Maßnahmen nach § 81 b StPO

Maßnahmen nach § 81 b StPO sind bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges grundsätzlich zulässig, sofern die Voraussetzungen nach deutschem Recht gegeben sind.

13.

In Ziffer 7 wird der letzte Halbsatz durch „kann nach deutschem Recht zulässiger unmittelbarer Zwang angewendet werden“ ersetzt.

14.

In Ziffer 8.1 wird die Angabe „ihre Mitglieder“ gestrichen.

15.

Im dritten Spiegelstrich zu Ziffer 8.2.3 wird „§ 3 der Ferienreiseverordnung“ durch „§ 2 Nr. 4 und 5 der Ferienreiseverordnung vom 13.5.1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.

16.

Der vierte Spiegelstrich in Ziffer 8.2.3 wird gestrichen.

17.

In Ziffer 9 wird nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ ein Komma und das Wort „Schulungsbescheinigungen“ angefügt.

18.

In Ziffer 9.1 wird „Nr. 92.3 Satz 1 durch „Nr. 9.2.3 Satz 1“ ersetzt.

19.

In Ziffer 9.2 wird zwischen „verfügt Die“ ein Punkt gesetzt.

20.

In Ziffer 9.2.4 wird „§ 10 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder § 15 StVZO durch „§§ 30, 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18.8.1998 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung“ und „nach der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. IS: 1137)“ durch „nach §§ 25 a, 25 b FeV“ ersetzt.

21.

In Ziffer 9.4.2 wird „11.3“ durch „11.2“ ersetzt.

22.

Ziffer 9.5 wird wie folgt gefasst

„Schulungsbescheinigung für den Transport gefährlicher Güter nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR

Nach § 6 Abs. 14 Nr. 1d der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 36) sind die vom Bundesministerium der Verteidigung bestellten Dienststellen zuständig für die Erteilung der Schulungsbescheinigungen zum Führen von Militärfahrzeugen mit gefährlichen Gütern.“

23.

In Ziffer 10.1.1 wird hinter „Gefolges“ das Komma durch ein „und“ ersetzt sowie „Mitglieder und der“ gestrichen.

24.

11.1 wird gestrichen

25.

11.2 wird zu 11.1

26.

In 11.2.1 (alt) wird „RdErl. v. 12.2.1981 (SMBl. NW. 20510)“ durch „RdErl. v. 27.1.2004 (SMBl. NRW. 2051)“ ersetzt.

27.

In 11.2.2 (alt) werden „RdErl. v. 15.6.1982 (SMBl. NW. 20510)“ durch RdErl. v. 25.8.2008 (SMBl. NRW. 2051)“ und „Straßenverkehrsunfälle“ durch „Verkehrsunfällen“, ersetzt.

28.

11.3 wird zu 11.2

29.

In 11.3.2.3 (alt) wird der zweite Satz wie folgt gefasst:

„Ist das der Fall, ist zusätzlich wegen § 3 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.“

30.

In Ziffer 12.3 werden vor „Erwerb“ die Worte „Anträge auf“ vorgestellt und „richten sich nach der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV) vom 18. Juni 1985 (BGBl. I S. 1150) in Verbindung mit dem hierin bezeichneten Abkommen (BGBl. 1985 II S. 676)“ durch „nimmt das Bundesverwaltungsamt Köln entgegen“.

31.

In Ziffer 13.1 wird zwischen „ausgeübt Diese“ ein Punkt gesetzt.

32.

Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:

„Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem für Verkehr zuständigen Ministerium.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

650

Landesschuldbuch und Kapitalbuch für Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums – SV 1.000-22-I D 2 –
v. 31.8.2009

Nach dem Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008 – Landesschuldenwesengesetz – (LSchuWG, GV. NRW. S. 721/SGV.NRW. 65) sind vom Finanzministerium ein Landesschuldbuch (§ 2 Abs.3 LSchuWG) und ein Kapitalbuch (§ 6 Abs. 2 LSchuWG) zu führen. Hierzu werden folgende Regelungen und Bemerkungen getroffen:

1

Mit „zuständige Stelle“ wird im Folgenden die Stelle bezeichnet, die als gesetzliche Vertreterin des Landes jeweils für die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen oder die Vereinbarung von derivativen Finanzinstrumenten zuständig ist.

2

Die Führung des Landesschuldbuchs und des Kapitalbuchs durch das Finanzministerium entbindet die zuständige Stelle nicht von der Verpflichtung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen notwendigen Nachweisungen für Verträge und Vereinbarungen, durch die das Land eine Schuldverpflichtung, Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt oder ein derivatives Finanzinstrument vereinbart, zu führen. Im Rahmen der Führung des Kapitalbuchs erfolgt keine Überwachung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zum Abschluss des jeweiligen Vertrages oder der jeweiligen Vereinbarung durch das Finanzministerium.

3

Für die Eintragung von Sammelschuldbuchforderungen i.S.v. § 3 LSchuWG und Einzelschuldbuchforderungen i.S.v. § 4 LSchuWG in das Landesschuldbuch gilt das Antragsprinzip. Zur Stellung des Antrags auf Eintragung von Sammelschuldbuchforderungen ist die zuständige Stelle verpflichtet. Einen Antrag auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung können nur die in § 4 Abs. 1 LSchuWG genannten Personen stellen.

3.1

Zur Eintragung von Sammelschuldbuchforderungen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Anschrift des Gläubigers
- Art, Grund und Höhe der eingegangenen Schuldverpflichtung
- Höhe der Verzinsung, Fälligkeitstermine der Zinsen sowie Vereinbarung über die Tilgung der Schuld
- sonstige Vertragsbedingungen

3.2

Der Antrag auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung erfolgt über die im Landesschuldbuch als Gläubigerin eingetragene Wertpapiersammelbank.

4

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, dem Finanzministerium den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die zu einer Verpflichtung i.S.v. § 6 Abs. 1 LSchuWG führen, zwecks Eintragung in das Kapitalbuch anzuzeigen. Die Urkunden über die vorgenannten Verträge oder Vereinbarungen sind von der zuständigen Stelle auszufertigen und zu zeichnen.

5

Die Eintragung in das Kapitalbuch ist in der dem Vertrag oder der Vereinbarung zugrundeliegenden Urkunde durch einen Hinweis auf die Kapitalbuch-Registrierungsnummer zu dokumentieren. Hierzu wird dem Finanzministerium von der zuständigen Stelle ein Entwurf der Urkunde übersandt. Die Übersendung kann in elektronischer Form erfolgen. Aus dem Urkundenentwurf müssen folgende Angaben hervorgehen:

5.1

Schuldverpflichtungen

- Anschrift des Gläubigers
- Art, Grund und Höhe der eingegangenen Schuldverpflichtung
- Höhe der Verzinsung, Fälligkeitstermine der Zinsen sowie Vereinbarung über die Tilgung der Schuld
- sonstige Vertragsbedingungen

5.2

derivative Finanzinstrumente

- Anschrift des Vertragspartners
- Art und Grund des Finanzinstruments, Höhe des Bezugsbetrags
- Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen
- sonstige Vertragsbedingungen

5.3

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

- Datum des vom Land verbürgten Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner
- Anschrift des Gläubigers und des Schuldners
- Art und Zweck des Rechtsgeschäfts zwischen Gläubiger und Schuldner
- Höhe, Verzinsung und Tilgungsart der vom Schuldner zu erbringenden Leistung
- Zweck, Inhalt, Höhe und voraussichtliche Dauer der vom Lande übernommen Bürgschaft u. dgl.
- Rechtsgrundlage für die übernommene Bürgschaft u. dgl.

6

Wird bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ein globaler Rahmen vereinbart, so wird zunächst dieser Rahmen und anschließend die tatsächliche Inanspruchnahme von der zuständigen Stelle dem Finanzministerium angezeigt.

7

Die zuständige Stelle hat Änderungen zu den unter Nr. 5 aufgeführten Angaben unverzüglich dem Finanzministerium anzuzeigen.

8

Die zuständige Stelle hat das Finanzministerium über die Rückgabe von Urkunden nach Beendigung des Vertrags oder der Vereinbarung unverzüglich zu unterrichten. Die Austragung aus dem Kapitalbuch erfolgt in den Fällen zu Nr. 5.3 erst nach einer solchen Unterrichtung.

9

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 8.6.1949 (SMBL. NRW. 650) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NRW. 2009 S. 427

652

Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministeriums – 34-48.05.01101-8109
v. 4.9.2009

Mein Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) vom 9. Oktober 2006 (MBL. NRW. 2006 S. 505) wird wie folgt geändert:

1.

Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in der Klammer nach den Buchstaben „GO“ die Buchstaben „NRW“ eingefügt.

bb) Der Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte müs-

sen sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten“.

- b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkung der Kreditaufnahme in § 86 GO NRW beruht auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 115 Abs.1 S. 2 Grundgesetz sowie auf Art. 83 S. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. In diesem Sinne werden die Kredite für Investitionen haushaltsrechtlich von den Krediten zur Liquiditätssicherung (vgl. § 89 GO NRW) unterschieden.“

2.

Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Kredite für Investitionen und zur Umschuldung“

- b) Die Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden dürfen Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen (vgl. § 86 Abs. 1 GO NRW).“

bb) Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Aufnahme dieser Kredite sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung (vgl. § 77 Abs. 3 GO NRW) zu beachten.“

- c) Der Nummer 2.1 werden die folgenden Nummern 2.1.1 und 2.1.2 angefügt:

„2.1.1

Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (vgl.: Preisangabenverordnung (PangV) vom 18.10.2002, BGBl. 1 S. 4197 in der jeweils geltenden Fassung). Zu diesen Kosten zählen u.a. Disagios, Vermittlungs- und Abschlussgebühren.

Für die Kosten eines Kredites ist die Zinsbelastung von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beim Abschluss und während der Laufzeit eines Kredites immer auf die mögliche Zinsentwicklung zu achten.

Insbesondere bei einer Vereinbarung variabler Zinssätze (z.B. Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze wie Diskont, Lombard, EURIBOR oder EONIA) hat die Gemeinde in eigener Verantwortung eine sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei gegebenenfalls durch eine spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen.

2.1.2

Laufzeit und Tilgung, Kündigungs- und Optionsvereinbarungen

Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Langfristige nutzbare Vermögensgegenstände sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung kann sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Vermögensgegenstände und soll sich an der Leistungskraft der Gemeinde orientieren.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- bzw. Optionsrechte zu Lasten der Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung hinreichende Vorsorge zur Anschlussfinanzierung getroffen hat. Sofern besondere Kündigungs- bzw. Optionsrechte vereinbart werden, so sind diese bei der Berechnung des Kreditentgeltes entsprechend zu berücksichtigen.“

- d) Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2

Zinsderivate

2.2.1

Risikobegrenzung und Konnexität

Die Gemeinden können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung nutzen. Auch bei der Optimierung ihrer Zinsderivate verpflichten die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze die Gemeinden zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung bei der Gestaltung der Kreditkonditionen. Die Zinsderivate müssen deshalb bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können (Konnexität).

Die vielfältigen Finanzinstrumente der Geld- und Kapitalmärkte sollen im Rahmen einer Risikostreuung nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden. Bei einer Optimierung der Zinsbelastung – insbesondere bei der Zusammenstellung des Portfolios – ist bei den damit einhergehenden Risiken in der Gesamtschau darauf zu achten, dass durch die Zinsderivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden.

2.2.2

Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Zinsderivaten

Zinsderivate werden von den Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung genutzt. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinden im eigenen Interesse die Chancen und Risiken – insbesondere beim Einsatz komplexer Zinsderivate – nach den entsprechenden fachlichen Gesichtspunkten und mit gebotener Sorgfalt beurteilen müssen. Die abgeschlossenen Finanzgeschäfte sollen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grundlagen dokumentiert werden. Es ist dabei konkret zu belegen, dass die Wirkungsweise und die Risiken des jeweils gewünschten Zinsderivats der Gemeinde bekannt sind. Sofern auch eine Entscheidung über ein selbst gesetztes eigenverantwortliches Risikolimit zu treffen ist, hat die Gemeinde dieses ebenfalls zu dokumentieren. Im Zweifelsfall sollen sich die Gemeinden bei diesen Finanzgeschäften einer spezialisierten Fachberatung bedienen.

Während der Laufzeit der Zinsderivate sind die von der Gemeinde abgeschlossenen Finanzgeschäfte in eine laufende Risikokontrolle und in ein Berichtswesen einzubeziehen. Es ist dabei nicht ausreichend, die Kontrolle über die gemeindlichen Finanzgeschäfte nur einmal jährlich vorzunehmen.

2.2.3

Beteiligung des Rates beim Einsatz von Zinsderivaten

Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind – wie bei anderen für die Gemeinde bedeutsamen Geschäften – im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln (vgl. § 41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden.

2.2.4

Örtliche Dienstanweisungen

Die Gemeinden sollen örtliche Dienstanweisungen erlassen, in denen u.a. die Beteiligung des Rates (vgl. Nr. 2.2.3), der Einsatz von Instrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, eine Risikomessung und Risikobegrenzung und ein Berichtswesen zu regeln sind. Diese örtlichen Bestimmungen sind für den Umgang mit Zinsderivaten heranzuziehen und dem Abschluss der einzelnen Finanzgeschäfte zu Grunde zu legen. Muster für solche Dienstanweisungen sind als Arbeitshilfe bei den kommunalen Spitzenverbänden abrufbar.“

e) Die Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3

Kredite in fremder Währung

Die Gemeinden können aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch Kredite in fremder Währung aufnehmen, sofern die fremde Währung auch über einen längeren Zeitraum Gewähr für hinreichende Wechselkursicherheit in Bezug auf die Eurozone bietet. Für die Aufnahme von Kre-

diten in fremder Währung gilt Ziffer 2.2 entsprechend. Zudem müssen nachfolgende Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge erfüllt sein.

2.3.1

Risikoabwägung

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich möglicher Zins- bzw. Währungssicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen. Von der Gemeinde sind dafür die notwendigen Informationen einzuholen. Dieses enthält insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen. Wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen bedarf es außerdem der laufenden, eigenverantwortlichen „Kontrolle“ über die gesamte Laufzeit des Kreditgeschäfts in fremder Währung.

2.3.2

Risikovorsorge

Von den Gemeinden muss bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie kann regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Für diese Risikovorsorge ist deshalb eine Rückstellung nach § 36 Abs. 5 GemHVO NRW zu bilden. Die Rückstellung ist nach Wegfall des besonderen Fremdwährungsrisikos aufzulösen. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Risikovorsorge vorliegen, kann ein Wertansatz in Höhe der Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung in der gemeindlichen Bilanz passiviert werden.“

f) Die Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4

Sonstige Vorschriften

Im Rahmen der Kreditgeschäfte der Gemeinden ist die europäische Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente vom 21. April 2004 sowie auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzierungsinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz FRUG) vom 16.7.2007 angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden werden darin gegenüber den Banken als professioneller Kunde klassifiziert. Bei diesem Status obliegt es der Gemeinde als Kunde, bei Bedarf ein höheres Schutzniveau zu beantragen, sofern sie davon ausgeht, die mit Zinsderivaten verbundenen Risiken nicht umfassend beurteilen oder steuern zu können. Das höhere Schutzniveau wird in diesem Fall aufgrund einer schriftlichen Übereinkunft mit der jeweiligen Bank gewährt. Soweit die Banken jedoch die Gemeinden als geeignete Gegenpartei einstufen, ist es nach Einschätzung der EU-Kommission zweifelhaft, ob diese Kategorisierung mit Sinn und Zweck der europäischen Richtlinie übereinstimmt.

g) Die Nummer 2.5 wird gestrichen.

3.

Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung der Gemeinde im Jahresabschluss werden diese Kredite in den gemeindlichen Haushalt einbezogen (vgl. § 39 GemHVO). Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbind-

lichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 4.3 GemHVO NRW) sowie im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 47 GemHVO NRW) transparent gemacht.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der hauswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind deshalb von vorübergehender Natur.

Aus diesem Grunde darf die Gemeinde für ihre Kredite zur Liquiditätssicherung nur Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren treffen. Macht sie davon Gebrauch, hat sie im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachweisen, dass aus hauswirtschaftlichen Gründen eine Tilgung dieser Kredite vor Ablauf dieser Laufzeit nicht in Betracht kommen kann. Sie hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Anteil mehrjähriger Zinsvereinbarungen nicht wesentlich überwiegt. Bei Zinsvereinbarungen, die Zeiträume von über 3 bis 5 Jahre betreffen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht erforderlich.

Die Ziffer 2.1 gilt entsprechend. Die Ziffern 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in Fremdwährung aufnimmt.“

4.

Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird in der Klammer an die Abkürzung „GO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt.

bb) An den Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die hieraus übernommenen Verpflichtungen dürfen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gefährden. Gemeinden müssen deshalb auch für kreditähnliche Rechtsgeschäfte die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anlegen.“

cc) Die Sätze 1 bis 4 werden zum ersten Absatz zusammengefasst.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 5 bis 7 und als zweiter Absatz zusammengefasst.

b) In Nummer 4.2 werden jeweils an die Abkürzung „GO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt.

c) In Nummer 4.3 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist im Jahresabschluss der Gemeinde zu führen. In der Bilanz (vgl. § 41 Abs. 4 Nr. 4.4 GemHVO NRW) und im Anhang (vgl. § 44 GemHVO NRW) sowie im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 47 GemHVO NRW) sind die dafür vorgesehenen Angaben zu machen und zu erläutern.“

5.

Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 5.1 wird neue Nummer 5.2. In der neuen Nummer 5.2 wird an den letzten Satz die Klammer (vgl. § 86 Abs. 4 GO NRW) angefügt.

c) Die bisherige Nummer 5.1.1 wird neue Nummer 5.2.1. In der neuen Nummer 5.2.1 wird an die Abkürzung „GO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt.

d) Die bisherige Nummer 5.1.2 wird neue Nummer 5.2.2. In der neuen Nummer 5.2.2 wird die Abkürzung

„GemHVO“ durch das Wort „Gemeindehaushaltsverordnung“ ersetzt, an die Abkürzung „GO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt und in Satz 3 das Wort bilanzsteuerrechtliche durch das Wort „steuerrechtliche“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 5.1.3 wird neue Nummer 5.2.3. In der neuen Nummer 5.2.3 wird der Abkürzung „GemHVO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt und der zweite Absatz wird gestrichen.

f) Die bisherige Nummer 5.2 wird neue Nummer 5.3.

g) Die bisherige Nummer 5.2.1 wird neue Nummer 5.3.1. In der neuen Nummer 5.3.1 werden im letzten Satz die Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 durch die Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 ersetzt.

h) Die bisherige Nummer 5.2.2 wird neue Nummer 5.3.2. In der neuen Nummer 5.3.2 wird der Abkürzung „GO“ die Abkürzung „NRW“ angefügt.

6.

Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.2.4.

7.

Die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 5.1.1.

8.

Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 5.1.2 und erhält folgende Fassung:

„5.1.2
Zuwendungsrecht

Die Gemeinden haben die Landeszuwendungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verwenden. ÖPP/Leasing-Projekte sind grundsätzlich förderfähig. Die Fördermittel können an private Unternehmen mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides berücksichtigt werden. Im Übrigen sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.“

9.

Die Nummer 9 wird neue Nummer 6. In der neuen Nummer 6 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Der Runderlass tritt zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

10.

Die Nummer 10 wird neue Nummer 7.

Der Änderungserlass tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 428

764

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)

RdErl. d. Innenministeriums 32-51.08.03-7510
v. 19.8.2009

Mein RdErl. vom 13.1.2009 (SMBL. NRW 71342) wird wie folgt berichtigt:

1.

In Absatz 1, Satz 2 der Vorbemerkungen wird die Angabe „Nummer 26“ durch „Nummer 27“ ersetzt.

2.

In Nr. 6.2 Absatz 2, Satz 1 wird „Verwaltung für Agrarordnung“ ersetzt durch „Flurbereinigungsbehörden“

3.

In Nr. 13.2 Absatz 5, Satz 4 wird „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)“ ersetzt durch „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“.

– MBl. NRW. 2009 S. 430

764

Neufassung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes zum 1. Januar 2010

- I. Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2009 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696/GV. NRW. 764) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 19. Juli 2005 (MBL. NRW. 2005 S. 784/SMBL. NRW. 764) die Neufassung der Verbandssatzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
- II. Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 33 Satz 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SpkG vom Finanzministerium am 16. Juni 2009 genehmigt worden.
- III. Die Neufassung der Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2005 außer Kraft. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 29. Juni 2005 (MBL. NRW. 2005 S. 784) wird zum 1. Januar 2010 aufgehoben.

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 1. Januar 2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
§ 2 Aufgaben des Verbands
§ 2a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank (Verbundstatut)
§ 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbands

- § 4 Organe
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Verbandsverwaltungsrats
§ 9 Aufgaben des Verbandsverwaltungsrats
§ 10 Sitzungen des Verbandsverwaltungsrats
§ 11 Ausschüsse des Verbandsverwaltungsrats
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer
§ 13 Vorstand
§ 14 Aufgaben des Vorstandes
§ 14a Sitzungen des Vorstandes
§ 15 Vertretung

III. Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

- § 16 Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

IV. Trägersausschuss

- § 17 Trägersausschuss

V. Einrichtungen des Verbands

- § 18 Geschäftsstelle
§ 19 Prüfungsstelle
§ 20 Sparkassenakademie

VI. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

- § 21 Rechnungsjahr
§ 22 Budget, Umlageberechnung
§ 23 Deckung der Verbandsaufwendungen

- § 24 Verzinsung des Stammkapitals
§ 25 Rechnungslegung
§ 26 Haftung

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands
§ 28 Satzungsänderungen
§ 29 Auflösung des Verbands
§ 29a Übergangsregelung
§ 30 In-Kraft-Treten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunalen Träger im Landesteil Westfalen-Lippe bilden den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Münster. Der Verband führt im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Westfalen-Lippe“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband unterstützt die Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und dient der Förderung des Sparkassenwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedssparkassen. Ihm obliegen insbesondere

- die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
- die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen und die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebiets;
- die Beratung der Mitgliedssparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur;
- die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung;
- die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds;
- die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(3) Dem Verband obliegt die berufliche Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen.

(4) Dem Verband obliegt die Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband sich an Rechtspersonen des öffentlichen und privaten Rechts und anderen Einrichtungen beteiligen, Rechtspersonen des privaten Rechts und andere Einrichtungen schaffen und die Durchführung seiner Aufgaben sonstigen Dritten übertragen.

(6) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitglieder der Sparkassenorganisation übernehmen.

§ 2 a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank (Verbundstatut)

(1) Die Mitgliedssparkassen und der Verband arbeiten im Verbund mit der Sparkassenzentralbank zusammen. Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zur Marktbearbeitung. Außerdem wird eine gemeinsame Risikostrategie verfolgt. Das gemeinsame Risikomanagement erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung und Wahrung der Geschäftsleiterverantwortung und der weiteren Anforderungen gemäß dem Kreditwesengesetz. Die wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer Tätigkeit dokumentieren die Mitgliedssparkassen und die Sparkassenzentralbank in einer gemeinsamen Verbundrechnungslegung.

(2) Die Mitgliedssparkassen, die Sparkassenzentralbank und der Verband können bei der Verbundzusammenarbeit durch die S-Verbund-Clearing NRW GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung unterstützt werden.

§ 3 Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1.000,00 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Die Einzelanteile werden nach den Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen zu einem vom Verbandsverwaltungsrat festzulegenden Stichtag unter Abrundung festgesetzt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Verbandsverwaltungsrat festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, erstmals zum 1.1.1997, sodann nach jeweils 5 Jahren, neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 SpkG eine Veränderung der Bilanzsummen bei den Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Mitgliedssparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

II. Organe des Verbands

§ 4 Organe

(1) Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsverwaltungsrat,
- der Verbandsvorstand.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter.

(2) Jede Mitgliedssparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) zwei Mitglieder des Verwaltungsrats – darunter mindestens einen Hauptverwaltungsbeamten –, die von der Vertretung des Trägers für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Mitglieds gewählt werden; ist bei einer Mitgliedssparkasse kein Hauptverwaltungsbeamter Mitglied des Verwaltungsrats, kann auch der

Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 11 Absatz 3 SpkG (Beamtenstellungsbeamter) gewählt werden.

b) das vorsitzende Mitglied des Vorstands.

(3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchst. a) werden für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in Absatz 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Absatz 2 Buchst. a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung und ein 1. und 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 gewählt. Die Wahlzeit entspricht bei Mitgliedern nach Absatz 2 Buchst. a) der Dauer ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei Mitgliedern nach Absatz 2 Buchst. b) der Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Träger der Mitgliedssparkassen. Zwei der in Satz 1 Genannten müssen der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a), einer muss der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) angehören. Wenn das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a) gewählt worden ist, muss das 1. stellvertretende vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt werden. Dies gilt umgekehrt, falls das vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt wird.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbands zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt:

- a) das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,
- b) die Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats und deren stellvertretende Mitglieder nach § 8 Absatz 3,
- c) die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands,
- d) ein ordentliches Mitglied des Verbandsvorstands zum Vorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderung der Satzung des Verbands,
- b) die Änderung der Satzung des Stützungsfonds und des Reservefonds,
- c) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 27 Absatz 1 und 2,
- d) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Absatz 5, wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt, sowie die Zustimmung zu beabsichtigten Änderungen der Satzungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, wenn der Verband aufgrund oder infolge der Satzungsänderung wesentliche finanzielle Verpflichtungen oder wesentliche Haftungsrisiken übernehmen soll,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsverwaltungsrats und des Verbandsvorstands,
- f) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) des vorsitzenden Mitglieds und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie von gem. § 8 Absatz 3 gewählten Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrats aus wichtigem Grund,
- g) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) der ordentlichen Mitglieder und des Vorsitzenden des Verbandsvorstands aus wichtigem Grund sowie die Zu-

stimmung zur einvernehmlichen Beendigung ihrer Anstellungsverträge,

- h) die Auflösung des Verbands,
- i) die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse in Trägerschaft des Verbands sowie ihrer Stellvertreter,
- j) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsverwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsverwaltungsrats von dem vorsitzenden Mitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstands der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedsparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. Die Frist kann auf Beschluss des Verbandsverwaltungsrats bis auf höchstens 1 Woche abgekürzt werden.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen. In dringenden Fällen können Ergänzungen zur Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstands hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbands beantragt, so gelten die Sätze 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Mitgliedsparkasse am Stammkapital des Verbands mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, die Beschlüsse zu § 6 Absatz 3 Buchst. a), b), f), g) und h) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gilt § 50 Absatz 2 Satz 2 bis 6 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Vorsitzende des Verbandsvorstands unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsverwaltungsrats

(1) Der Verbandsverwaltungsrat setzt sich zusammen aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung, von denen 16 Mitglieder durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden. Dem Verbandsverwaltungsrat gehören kraft Amtes an das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung ist zugleich vorsitzendes Mitglied des Verbandsverwaltungsrats; das 1. und 2. stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung sind zugleich 1. bzw. 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Verbandsverwaltungsrats. Bei Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung vom 1. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, ist auch dieses verhindert, vom 2. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied vertreten.

(3) 16 Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlzeit in der Verbandsversammlung nach folgender Maßgabe gewählt: zehn Mitglieder aus den Personengruppen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) und sechs Mitglieder aus der Personengruppe nach § 5 Absatz 2 Buchst. b). Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, dass das ordentliche Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verbandsverwaltungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entfallen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsverwaltungsrats

(1) Der Verbandsverwaltungsrat legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands und erteilt ihr auf Verlangen Auskunft über seine Beschlüsse.

(2) Der Verbandsverwaltungsrat ist zuständig für:

- a) die Richtlinien der Verbandsarbeit, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - b) die Überwachung der Tätigkeit des Verbandsvorstands,
 - c) die Überwachung der Budgets der Einrichtungen des Verbands einschließlich etwaiger Sonder- und Nachtragsbudgets sowie den Erlass und die Änderung von Grundsätzen für die Aufstellung, Ausführung und inhaltliche Ausgestaltung der Budgets; in Budgetangelegenheiten der Prüfungsstelle haben Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,
 - d) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Sparkassenzentralbank, der Provinzial NordWest Holding AG und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
 - e) die Regelungen der Anstellungsbedingungen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands sowie die Kündigung von deren Anstellungsverträgen aus wichtigem Grund oder deren einvernehmliche Beendigung nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 3 Buchst. g),
 - f) die Wahl des Leiters der Prüfungsstelle, des Leiters der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie und ihrer Stellvertreter sowie die Regelung der jeweiligen Anstellungsbedingungen; bei der Wahl und der Regelung der Anstellungsbedingungen des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter haben Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,
 - g) die Grundzüge der Preispolitik der Einrichtungen des Verbands,
 - h) die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsvorstands.
- (3) Der Verbandsverwaltungsrat beschließt nach Beratung im Hauptausschuss über:

- a) die Festsetzung der Einzelanteile der Mitgliedsspar-kassen am Stammkapital des Verbands und des Stichtags für deren Berechnung und für Ausgleichs-zahlungen nach §§ 3 und 27,
 - b) die Verzinsung des Stammkapitals,
 - c) die Festsetzung der ordentlichen und außerordentli-chen Umlagen sowie über Sonderregelungen nach § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
 - d) den Rückgriff auf das Vermögen des Verbands und die Aufnahme von Darlehen zur Deckung eines au-ßerordentlichen Bedarfs,
 - e) die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahres-abschluss und die Buchführung,
 - f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und Prü-fungsbericht.
- (4) Der Verbandsverwaltungsrat entscheidet ferner über:
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbands dienen,
 - b) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auf-lösung des Verbands und die Verwendung des ver-bleibenden Vermögens nach § 29,
 - c) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Bete-iligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Absatz 5; wenn es sich um Vorgänge von wesentli-cher Bedeutung handelt, legt der Verbandsverwal-tungsrat die Angelegenheit der Verbandsversamm-lung zur Beschlussfassung vor,
 - d) den Erlass einer Satzung zur Regelung der Rechtsver-hältnisse der Westfälisch-Lippischen Sparkassenaka-demie (§ 20) sowie die Änderung dieser Satzung,
 - e) sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsvor-stand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 10

Sitzungen des Verbandsverwaltungsrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verbandsver-waltungsrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens 3 Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. Der Verbandsverwaltungsrat kann – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen neh-men die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglie-der des Verbandsvorstands und der Leiter der Prüfungs-stelle mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Verbandsverwaltungsrats kann darüber hinaus für ein-zelne Punkte der Tagesordnung Mitarbeiter des Ver-bands hinzuziehen und Dritte einladen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öf-fentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestim-mten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Verbandsverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglie-der anwesend ist und zu den Anwesenden entweder das vorsitzende Mitglied des Verbandsverwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter gehört. § 7 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 2 genannten Fristen je eine Woche betragen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwe-senden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen nach § 9 Absatz 3 Buchst. d) sowie Be-schlüsse nach § 9 Absatz 4 Buchst. a) und b) bedürfen ei-ner Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Verbandsverwaltungsrat kann in Angelegenhei-ten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Um-frage abstimmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Nieder-schrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Vorsitzende des Verbandsvorstands unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Verbandsverwaltungsrats

- (1) Der Verbandsverwaltungsrat kann bestimmte Aufga-ben, für die er zuständig ist, auf Ausschüsse zur Vorbe-reitung oder Entscheidung widerruflich übertragen. Hat der Ausschuss selbstständige Entscheidungsbefugnisse, so dürfen ihm nur stimmberechtigte Mitglieder des Ver-bandsverwaltungsrats angehören; dies gilt nicht für den Akademieausschuss (§ 20 Absatz 4). Zu Mitgliedern be-ratender Ausschüsse können auch Dritte berufen wer-den.
- (2) Der Hauptausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Verbandsverwaltungsrats. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Budgetangelegenheiten für das kommende Rechnungsjahr, die Entgegennahme der Be-richte über die Einhaltung des Budgets im laufenden Rechnungsjahr und die Beratung etwaiger Nachtrags-budgets. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses und dessen weitere Aufgaben regelt die vom Verbands-verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsverwal-tungsrat nichts anderes bestimmt, ein vorsitzendes Mit-glied aus ihrer Mitte. An den Sitzungen kann das vorsit-zende Mitglied des Verbandsverwaltungsrats mit berat-ender Stimme auch dann teilnehmen, wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands und der Leiter der Prüfungsstelle können an allen Ausschus-sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer

- (1) Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren Mit-glieder der Verbandsversammlung, des Verbandsverwal-tungsrats und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrats und seiner Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsverwaltungsrats und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verbandsvorstands trägt die Be-zeichnung „Präsident“, das Mitglied die Bezeichnung „Vizepräsident“.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands werden für fünf Jahre gewählt. Sie sind im Hauptamt anzustellen. Die Bestellung zum ordentlichen Mitglied kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (Abberu-fung aus wichtigem Grund). Im Falle eines Streits über die Wirksamkeit des Widerrufs der Bestellung bleibt der Widerruf solange wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Es können stellvertretende Mitglieder des Verbands-vorstands bestellt werden.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maß-gabe des geltenden Rechts. Der Vorsitzende des Ver-bandsvorstands regelt die Geschäftsverteilung.
- (2) Der Verbandsvorstand entscheidet in allen nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsverwaltungs-rat vorbehaltenen Angelegenheiten. In den Angele-genheiten, die nach § 6 in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung oder die nach § 9 in den Aufga-benbereich des Verbandsverwaltungsrats fallen, ist der Verbandsvorstand an deren Beschlüsse gebunden.

(3) Der Verbandsvorstand unterrichtet den Verbandsverwaltungsrat und, soweit nicht der Verbandsverwaltungsrat nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands.

(4) Der Verbandsvorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

§ 14 a

Sitzungen des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Beschlüsse des Verbandsvorstands bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil; im Vertretungsfall sind sie stimmberechtigt.

§ 15

Vertretung

(1) Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands vertreten. Stellvertretende Mitglieder des Verbandsvorstands stehen ordentlichen Mitgliedern insoweit gleich.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit einem ordentlichen Mitglied des Verbandsvorstands wird der Verband durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Verbandsverwaltungsrats vertreten.

III.

Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

§ 16

Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

(1) Die Vorstände der Mitgliedssparkassen bilden die folgenden sieben Bezirks-Arbeitsgemeinschaften:

1. AG Hellweg-Paderbornerland
2. AG Mark
3. AG Minden-Ravensberg-Lippe
4. AG Münsterland
5. AG Ruhrgebiet
6. AG Sauerland
7. AG Siegen-Wittgenstein-Olpe

Etwaige Änderungen der Gebietsabgrenzungen der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften regeln diese einvernehmlich untereinander. Jede Bezirks-Arbeitsgemeinschaft wählt ein vorsitzendes Mitglied (Obmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Aufgabe der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten und die Zusammenarbeit auf Bezirksebene.

(2) Die Obmänner und ihre Stellvertreter bilden den Obleute-Ausschuss, der aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied (Landesobmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählt. Dem Obleute-Ausschuss obliegen der Erfahrungsaustausch und die Beratung des Verbands in wichtigen Sparkassenangelegenheiten. Der Obleute-Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(3) Den Mitgliedern des Obleute-Ausschusses und anderer den Verband beratender Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

IV.

Trägerausschuss

§ 17

Trägerausschuss

Es wird ein Ausschuss der Träger (Trägerausschuss) gebildet, dem die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsverwaltungsrat angehören. Aufgabe des Trägerausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägerausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

V.

Einrichtungen des Verbands

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans von ordentlichen Mitgliedern des Verbandsvorstands geleitet. In dem Geschäftsverteilungsplan ist eine Vertretungsregelung vorzusehen.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Prüfungsstelle oder die Sparkassenakademie zuständig sind.

§ 19

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Prüfungsstellenleiter und die Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Prüfungsstelle führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze in eigener Verantwortung durch. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) entwickelten Standards sind zu beachten.

§ 20

Sparkassenakademie

(1) Die Sparkassenakademie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Verbands und führt den Namen "Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie".

(2) Der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie obliegt im Rahmen der anzuwendenden Rechtsvorschriften die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen. Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie nimmt Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung wahr.

(3) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie wird vom Leiter (Direktor), im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, geleitet.

(4) Im Übrigen regelt der Verbandsverwaltungsrat die Rechtsverhältnisse der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie durch eine Satzung. Die Satzung kann vorsehen, dass ein Akademieausschuss gebildet wird, dem neben stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrats auch Mitglieder des Verbandsvorstands sowie weitere Personen mit Sitz und Stimme angehören, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats sind.

VI.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

§ 21

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorstand dem Verbandsverwaltungsrat das Budget und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebenden Umlagen vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Während des laufenden Rechnungsjahres unterrichtet der Verbandsvorstand mindestens zweimal den Hauptausschuss

des Verbandsverwaltungsrats anhand eines Soll/Ist Vergleichs über die Einhaltung der Budgetvorgaben. Liegt infolge von Mehraufwendungen oder von Mindererträgen eine erhebliche Abweichung vom Budget vor, ist dem Verbandsverwaltungsrat ein Nachtragsbudget vorzulegen.

(2) Bei den Ansätzen des Budgets und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband für einzelne Mitglieder der Sparkassenorganisation besondere Leistungen nach § 2 Abs. 6, die den Rahmen der für alle Sparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreiten, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 23

Deckung der Verbandsaufwendungen

(1) Soweit die Erträge des Verbands zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen, eine außerordentliche Umlage erheben oder Darlehen aufnehmen.

§ 24

Verzinsung des Stammkapitals

Die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital werden in der vom Verbandsverwaltungsrat festzusetzenden Höhe aus den Erträgen verzinst, die der Verband aus den von ihm gehaltenen Beteiligungen und Einrichtungen erzielt.

§ 25

Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorstand unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242–256 HGB) auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317 – 324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Buchführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsverwaltungsrat vor, erstattet Bericht über die Einhaltung der Budgetvorgaben im abgelaufenen Rechnungsjahr und erläutert etwaige Abweichungen. Der Verbandsverwaltungsrat prüft diese Vorlagen, erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Verbandsversammlung Bericht und legt dieser den Jahresabschluss vor, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

(5) Der Verbandsvorstand erstellt außerdem einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbands und der Sparkassen in Westfalen-Lippe und leitet diesen den Mitgliedern des Verbands zu.

§ 26

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Für einen zeitgerechten Ausgleich eines Fehlbetrages (Differenz zwischen fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mitteln des Verbandes) haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile, um dem Verband die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit deren Fälligkeit zu ermöglichen. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands

(1) Bei Erweiterung des Verbandsgebiets werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebiets Mitglieder des Verbands. Das Stammkapital des Verbands erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Abtrennung eines Teils des Verbandsgebiets scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebiets aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbands ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die ausgeschiedene Sparkasse haftet für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 28

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 29

Auflösung des Verbands

Im Falle der Auflösung des Verbands findet eine Liquidation statt. § 26 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

§ 29 a

Übergangsregelung

Diejenigen Personen, die am 31.12.2009 Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Satzung sind, üben ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung weiter aus. Diejenigen Personen, die am 31.12.2009 Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verbandsvorstands gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Satzung sind, üben ab dem 1.1.2010 ihre Ämter als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verbandsverwaltungsrats weiter aus.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münster, den 24. Juni 2009

Das vorsitzende Mitglied
der Verbandsversammlung

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Der Verbandsvorsteher

Dr. Gerlach
Präsident

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Polen in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.10-2/09
v. 7.9.2009

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Köln ernannten Frau Jolanta Róža KOZŁOWSKA am 17.8.2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrzej Kaczorowski, am 10.3.2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 437

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Staaten von Amerika
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.62-1/09
v. 7.9.2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass die Bundesregierung der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Frau Janice Gail Weiner am 3.9.2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt hat.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Matthew G. Boyse, am 28.9.2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 437

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01.44-1/09
v. 8.9.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Hugues NORDI am 3.9.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn THIBAUT, am 7.10.2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 437

**Orientierungsdaten 2010–2013
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Innenministeriums – 33-46.05.00-79/09 –
v. 31.8.2009

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, berichtigt GV. NRW. 2005, S. 15) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2010 bis 2013 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.**Allgemeine Erläuterungen****Vorbemerkungen**

Das Innenministerium hat im Januar 2009 ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Orientierungsdaten geführt. Das Gespräch hat unter anderem dazu geführt, die Tabelle im Teil II. zu überarbeiten. Insbesondere beschränken sich die Orientierungsdaten im Bereich der Aufwendungen auf die drei Teilbereiche Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Sozialtransferaufwendungen. Zur genauen Abgrenzung dieser Bereiche wird auf den finanzstatistischen Kontenrahmenplan verwiesen. Außerdem sind verschiedene Ergänzungen und Änderungen in der Tabelle und in den Erläuterungen vorgenommen worden, die zu einer besseren Verständlichkeit der Planungsdaten und ihrer Grundlagen beitragen sollen.

Übereinstimmend wurde in dem Gespräch darüber hinaus festgehalten, dass die Orientierungsdaten früher als in der Vergangenheit im laufenden Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen, damit sie rechtzeitig in die Haushaltsplanung einbezogen werden können. Da die Orientierungsdaten maßgeblich von der Mai-Steuerschätzung und der Entscheidung der Landesregierung über den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr abhängen, können sie in der Regel frühestens zur Mitte eines Jahres vorgelegt werden.

Das Innenministerium verbindet mit der früheren Bereitstellung der Orientierungsdaten allerdings auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt wieder an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, das heißt bis spätestens zum 30. November, erfolgen, damit die Aufsichtsbehörde möglichst vor dem Beginn des neuen Haushaltsjahres das Prüfungsverfahren abschließen kann. Dem Innenministerium ist bewusst, dass im Kommunalwahljahr die Beratung des Haushaltes in den neu gewählten Vertretungen erst nach dem 21. Oktober 2009 beginnen kann. Dennoch sollten die Beratungen auch in diesem Jahr zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, damit sie möglichst noch vor Beginn des neuen Haushaltsjahres abgeschlossen werden können.

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise wird vorab schließlich besonders darauf hingewiesen, dass die Orientierungsdaten nicht schematisch der Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden können. Vielmehr muss die örtliche Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten abweichen, wenn zum Beispiel erkennbar wird, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung anders als in den Grundlagen angenommen verläuft, oder wenn sich abzeichnet, dass die örtliche Entwicklung wesentlich von der durchschnittlichen Entwicklung abweicht. Wesentliche Abweichungen der Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten sollen den Aufsichtsbehörden erläutert werden.

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2010–2013

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise wirkt sich massiv in der Ergebnis- und Finanzplanungsperiode 2010 bis 2013 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben zum einen gegenüber den Vorjahren mit einem Rückgang der direkten und indirekten Steuererträge zu rechnen. Zum anderen sind steigende Aufwendungen in den Bereichen Personal, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie soziale Leistungen zu erwarten. Aktuelle Wirtschaftsprognosen gehen zwar

von einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung bereits im laufenden Jahr aus. Jedoch wird die Wirtschaftsleistung in den nächsten Jahren deutlich unter dem Niveau des Jahres 2008 bleiben. Daher sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gut beraten, wenn sie bei den Ertrags- und Einzahlungsprognosen die weitere Entwicklung genau beobachten und grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip eher von niedrigen Veränderungsraten ausgehen.

Für die Beurteilung des kommunalen Haushalts kommt es nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vorrangig auf die Erträge und Aufwendungen an, weil sie zum Beispiel der Maßstab für den Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO NRW) sind. Allerdings darf die Bedeutung, die der von der Gemeindeordnung auch geforderten angemessenen Liquiditätsplanung (§ 89 Abs. 1 GO NRW) beigemessen wird, nicht unterschätzt werden.

Bei den in der Tabelle angegebenen Orientierungsdaten ist zu berücksichtigen, dass die Steuern als „Einzahlungen“ angegeben werden, weil die Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung von Mai 2009 nach wie vor auf der Basis von „Ausgaben“ und „Einnahmen“ erfolgt, so dass dort nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr geschätzt werden. Eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder -nachzahlungen, kann nicht erfolgen, weil Innen- und Finanzministerium dafür keine Prognosegrundlagen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus gibt es große Prognoseunsicherheiten, da zurzeit niemand verlässlich voraussagen kann, wann die Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Krise greifen. Neben umfangreichen Steuersenkungen im Rahmen der Konjunkturpakete I und II gehören hierzu unter anderem die steuerliche Förderung von Handwerkern und haushaltsnahen Dienstleistungen, erleichterte Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen, die Umweltprämie sowie die Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Weiterhin können sich die im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Änderungen, etwa bei der Pendlerpauschale oder der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, positiv auf die Kaufkraft und damit auf die Nachfrage auswirken.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen,
- die Zielprojektionen des Finanzplanungsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur strikten Haushaltskonsolidierung,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union,
- die Entwicklungen des Landeshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs und
- aktuelle Erkenntnisse des Innenministeriums.

2. Steuerschätzungen und Annahmen zu Einzahlungen und Erträgen

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Einzahlungen sowie zu den Erträgen aus dem Familienleistungsausgleich und den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung von Mai 2009 und dem geltenden Steuerrecht. Zudem wurde auf Landesebene die Mittelfristige Finanzplanung 2009 bis 2013 berücksichtigt, deren Steueransätze sich an dem von der Mai-Steuerschätzung vorgegebenen Rahmen orientieren und deren Ausgaben auf der Basis der Ansätze des Haushaltsplanentwurfs 2010 fortgeschrieben wurden.

3. Begrenzung der Aufwendungen

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2009 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 und der mittelfristigen Finanzplanungen bis 2013 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und hierzu im Wesentlichen einvernehmlich Folgendes festgestellt:

„1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Abwärtssog der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Sämtliche Wirtschaftsdaten signalisieren die heftigste Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Für das Jahr 2009 ist derzeit davon auszugehen, dass das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr real um rd. 6 Prozent abnehmen wird. Erst im weiteren Verlauf der zweiten Hälfte dieses Jahres ist mit einer konjunkturellen Stabilisierung zu rechnen. Auf dem Arbeitsmarkt hat sich der Negativtrend – auch aufgrund der ergriffenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – bislang nur teilweise niedergeschlagen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich jedoch in den nächsten Monaten weiter verschlechtern.“

2. Die erheblichen Konsolidierungsanstrengungen der letzten Jahre haben es Bund, Ländern und Kommunen erleichtert, notwendige Maßnahmen zur Dämpfung des konjunkturellen Abwärtstrends zu ergreifen. Sowohl die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors als auch das Wirken der automatischen Stabilisatoren und die darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Konjunkturstimulierung tragen zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Allein das Zukunftsinvestitionsgesetz im Rahmen des Konjunkturpakets II sieht zusätzliche öffentliche Investitionen in Höhe von 13,3 Mrd. € vor. Dies begünstigt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und führt zu einer Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur, so dass die Wachstumsgrundlagen auch langfristig verbessert werden. ...

3. Nach einem nahezu ausgeglichenen gesamstaatlichen Finanzierungssaldo in der Maastrichtabgrenzung 2007 und 2008 ist als Folge der Krise im Jahr 2009 mit einem Defizit von 4 und im Jahr 2010 von 6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen. Das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts wird für 2009 auf 112,5 Mrd. € und für 2010 auf 132,5 Mrd. € geschätzt. In den Jahren 2009 bis 2012 müssen Bund, Länder und Kommunen Steuerausfälle von über 300 Mrd. € im Vergleich zur jeweils letzten Schätzung einplanen. Angesichts der durch die krisenbedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen deutlich verschlechterten Ausgangssituation kann das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts bis 2013 voraussichtlich nur um 63 Mrd. € abgebaut werden. ...

4. **Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative.** Mit der Reform der verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln wurden die Weichen für eine langfristig tragfähige Haushaltspolitik gestellt. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss ab 2011 der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. **Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden.**“

(Hervorhebungen durch IM NRW).

Diesen vom Finanzplanungsrat formulierten Zielen sind Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet. Die kommunalen Ergebnis- und Finanzplanungen sind daran auszurichten.

Grundsätzlich bestehen für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin hohe Konsolidierungsanforderungen. Darauf weisen der Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 14,6 Mrd. € zum 31. Dezember 2008 und die große Zahl der Gemeinden hin, die ihren Haushalt im Haushaltsjahr 2009 nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgleichen können, wobei in den meisten Fällen die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise noch nicht berücksichtigt waren. Im Einzelnen wird zur Lage der Kommunalfinanzen auf die Kommunalfinanzberichte des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen (www.im.nrw.de „Bürger und Kommunen“/„Haushalte und Finanzen der Kommunen“/Kommunalfinanzberichte“).

4. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ § 6 Abs. 3 GFRG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GFRG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwick- lung des Fonds „Dt. Ein- heit“ § 6 Abs. 5 GFRG*	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2009	13	19	29	5	66
2010	14,5	20,5	29	6 ¹	70
2011	14,5	20,5	29	6 ¹	70
2012	14,5	20,5	29	6 ¹	70
2013	14,5	20,5	29	5 ¹	69

Der Vervielfältiger der Gewerbesteuernormalumlage wurde 2009 um 2 auf 32 Punkte angehoben. Für die Folgejahre sind 35 Punkte eingeplant. Aufgrund des erwarteten Rückgangs des Gewerbesteueraufkommens werden für die fortwirkende Belastung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ in 2010 wieder 6 Vervielfältigerpunkte angesetzt. Die temporäre Absenkung im Zusammenhang der Unternehmenssteuerreform wird wie geplant zurückgenommen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nach der Novembersteuerschätzung 2009 erarbeitet wird.

5. Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgekosten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit

Finanz- und Innenministerium führen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, alle Fragen, die sich bei der Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007, 2008 und darüber hinaus für die gesamte Laufzeit des Solidarpakts II bis zum Jahr 2019 stellen, einvernehmlich zu lösen. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände hat sich die Landesregierung im Jahr 2008 dazu entschlossen, dem Landtag noch keinen Entwurf eines Abrechnungsgesetzes vorzulegen, um ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebenes Gutachten abwarten und in die Gespräche einbeziehen zu können. Daher sind in die Orientierungsdaten weder Erstattungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände noch Rückzahlungsansprüche des Landes eingeflossen.

6. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den Daten zu Einzahlungen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Haushalte 2010 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2013 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde und jedes Gemeindeverbands, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre bzw. seine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt besonders für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen

Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

7. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsjahre 2009 bis 2013 wird durch die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise geprägt. Die Planungen werden für die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände – in Abhängigkeit von der örtlichen Infrastruktur sowie der jeweiligen Haushaltssituation – sehr unterschiedlich sein.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zeichnet sich jedoch ab, dass sich die gemeindlichen Steuereinzahlungen ab dem Jahr 2011 wieder stabilisieren und tendenziell verbessern. Der Höchststand aus dem Jahr 2008 wird jedoch voraussichtlich nicht wieder vor dem Jahr 2013 erreicht werden.

Die gesetzliche Pflicht zum Ausgleich des Haushalts in Erträgen und Aufwendungen besteht weiterhin, auch wenn die Rahmenbedingungen für die kommende Planungsperiode den Haushaltsausgleich erschweren. Der Rückgang bei den Steuererträgen und der auch in Folge der Krise steigende Druck auf wesentliche Aufwandspositionen macht es mehr denn je erforderlich, sämtliche Konsolidierungsmöglichkeiten aufzuspüren und auszuschöpfen. In den meisten Gemeinden und Gemeindeverbänden wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Bewältigung der Krisenfolgen insbesondere für die Gemeinden und Gemeindeverbände dar, die bereits in der Vergangenheit keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnten. In diesen Gemeinden und Gemeindeverbänden kann es erforderlich sein, die für die Aufwendungen genannten Orientierungsdaten noch zu unterschreiten. Dies gilt sowohl für die Haushalte, die durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als ausgeglichen gelten (§ 75 Abs. 2 GO NRW), als auch für Haushalte, für die eine Genehmigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erteilt wurde (§ 75 Abs. 4 GO NRW) und erst Recht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) verpflichtet sind. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung und der Generationengerechtigkeit muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder wenigstens ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Besonders kritisch ist die Lage in den Gemeinden und Gemeindeverbänden einzustufen, bei denen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Überschuldung einzutreten droht oder bereits eingetreten ist. Die Anforderungen an das aufzustellende Haushaltssicherungskonzept sind dann noch höher. Es sind Maßnahmen erforderlich, die zum einen die Schieflage des Haushalts beseitigen und zum anderen durch die Erwirtschaftung von Überschüssen das Eigenkapital wieder auf mindestens 1 € erhöhen.

Auf den Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ (Runderlass des Innenministeriums vom 6. März 2009) wird hingewiesen.

¹ Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2010 auf der Steuerschätzung vom Mai 2009. Der Vervielfältiger für das Jahr 2010 wird nach der Steuerschätzung im November 2009 ermittelt.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2010 – 2013 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

	Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr				
			Orientierungsdaten				
	2008	2009	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. Euro		in %				
Einzahlungen/Erträge ²							
Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	19.896	18.286	- 8,1	-5,3	+ 5,0	+ 6,4	+ 6,5
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ³	6.258	6.065	- 3,1	- 15,5	+ 6,5	+ 7,0	+ 5,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	840	843	+ 0,4	+ 1,5	+ 2,0	+ 2,4	+ 2,4
Gewerbesteuer (brutto)	10.009	8.537	- 14,7	- 1,0	+ 5,5	+ 8,0	+ 9,0
Grundsteuer A und B	2.593	2.645	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	196	196	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungsausgleich und Kinderbonus (Erträge)	559	620	+ 10,9	+ 2,4	- 10,2	+ 4,4	+ 2,5
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	7.573	7.973	+ 5,3	- 3,1	- 6,4	+ 2,1	+ 5,0
davon:							
Allgemeine Zuweisungen (insbes. Schlüsselzuweisungen)	5.079	5.310	+ 4,5	- 3,1	- 6,4	+ 2,8	+ 4,9
Aufwendungen							
Personalaufwendungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen			+ 3,9	+ 5,0	+ 4,0	+ 2,0	+ 2,0
Umlagegrundlagen							
Umlagegrundlagen der Kreisumlagen	21.966	22.876	+ 4,1	- 2,0	- 3,9	+ 4,5	+ 4,6

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den **Einzahlungen** (siehe auch oben II. 1.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich. Die Kompensationsleistungen umfassen 2010 auch die Komponente Kinderbonus in Höhe von 50 Mio. EUR. Nicht in den Beträgen und Veränderungsraten enthalten sind die Einzahlungen für die „Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Konto 6052 bzw. 4052).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden für das Jahr 2010 auf rd. 5.125 Mio. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2010 (- 15,5 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von 6.065 Mio. EUR für 2009 berechnet. Neben der konjunkturell bedingten Verschlechterung der Einzahlungsentwicklung bewirken die veränderten Abrechnungsmodalitäten für das vierte Quartal den überproportionalen Rückgang in 2010.

Der im Dezember an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgezahlte Abschlag für das vierte Quartal betrug in der Vergangenheit bisher immer 100 % der Einnahmen des dritten Vierteljahres. Da aber das vierte Quartal bislang in der Regel sehr aufkommensstark war, hat diese Regelung dazu geführt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände regelmäßig im Januar des Folge-

jahres eine Nachzahlung für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erhielten; im Januar 2009 waren dies 181 Mio. EUR. Um diese nachgelagerte Zahlung in Zukunft zu vermeiden, enthält die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteu-umlage für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 (EStGemAntV) vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 755) auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände die Vorschrift, dass ab dem Jahr 2009 der im Dezember an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgezahlte Abschlag für das vierte Quartal statt bisher 100 % nunmehr 110 % der Einnahmen des dritten Vierteljahres beträgt. Zusammen mit der Nachzahlung für 2008 zu Jahresbeginn wird dadurch die Einnahmehöhe 2009 deutlich erhöht. Wenn sich allerdings die negativen konjunkturellen Einflüsse auf die Steuereinnahmentwicklung zum Jahresende 2009 verstärken und damit das Gewicht der Monate Oktober bis Dezember an den Jahreseinnahmen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich abnimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abrechnung im Januar 2010 wegen dieses Sondereffektes zu einer nicht unerheblichen Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände führen wird.

Die Einzahlungen des Jahres 2010 werden auf 5.125 Mio. EUR geschätzt (- 15,5 %). Wenn die Abrechnung im Januar des Folgejahres periodengerecht jeweils dem Vorjahr zugerechnet wird, ergeben sich folgende Veränderungsprozentsätze: 2009: - 9,3 %, 2010: - 8,6 %, 2011: + 3,8 %. Für die Jahre 2012 und 2013 gibt es keine Veränderungen gegenüber den Einzahlungen.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die **Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2010 sind rd. 585 Mio. EUR vorgesehen. Hinzu kommen 50 Mio. EUR als Ausgleich für den im Frühjahr 2009 ausgezahlten und mit den Einnahmen aus der Lohnsteuer verrechneten **Kinderbonus** nach

² Bitte Erläuterungen unter I. 1 beachten.

³ Angaben zu den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer siehe Erläuterungen.

§ 66a Abs. 1 Satz 2 EStG. In 2010 werden außerdem die in 2009 geleisteten Kompensationszahlungen für die **Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und beide Kompensationszahlungen werden nach denselben Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. **Ab 2009** gelten neue **Schlüsselzahlen**, die aufgrund der turnusmäßigen Umstellung auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik berechnet wurden (EStGemAntV 2009, 2010 und 2011, Anlage 1).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2010 – abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung – rund 856 Mio. EUR betragen. Die ab 2009 gültigen Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden sind in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV) vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 868) geregelt.

Gewerbesteuer

Auch die Schätzung der durchschnittlichen Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen (brutto) lehnt sich eng an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für die westdeutschen Länder an. Sie ist angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihren Finanzplanungen zu veranschlagen.

Nach dem dynamischen Anstieg der letzten Jahre wird der im zweiten Halbjahr 2008 einsetzende massive Konjunktureinbruch ab 2009 deutliche Spuren in der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens hinterlassen. Auch wenn die Bundesregierung ab 2010 wieder mit zunächst geringen und mittelfristig ansteigenden gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten rechnet, wird sich das Gewerbesteueraufkommen erst mit einer zeitlichen Verzögerung erholen.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Arbeit der sogenannten ifo-Kommission, die über die Umsetzung der Vorschläge des vom Institut für Wirtschaftsforschung München (ifo) erstellten Gutachtens „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ berät, ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und ggf. welche Änderungen sich daraus ergeben. Grundlage für die Prognose der Erträge aufgrund von „Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes“ ist daher für die gesamte Planungsperiode das zurzeit geltende System des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen.

Die Steigerungsraten der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes weichen ab 2012 von der Entwicklung des Steuerverbunds insgesamt ab. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Personalaufwendungen

Die Verschlechterungen im Bereich der Erträge bzw. Einzahlungen machen es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen, damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn unter anderem durch das Ergebnis der Tarifvereinbarungen vom März 2008, durch den weiteren Ausbau der Unter-Dreijährigen-Betreuung sowie mögliche Besoldungs- und Tarifierhöhungen im Jahr 2010 erheblicher Erhöhungsdruck auf die Personalaufwendungen bereits besteht und noch weiter bestehen wird. Vielmehr kann es für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Haushaltsausgleich nur durch einen Eigenkapitalverzehr erreichen können, erforderlich

sein, in der Haushaltsplanung auch noch unter der Steigerungsraten von einem Prozent zu bleiben. Dies gilt erst Recht für überschuldete oder von der Überschuldung bedrohte Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsraten im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend. Insbesondere ist beim Sachaufwand zu berücksichtigen, dass das zurzeit sehr günstige Energiepreinsniveau spätestens nach einem Anziehen der Konjunktur wieder deutlich steigen wird. Daher muss auch beim Sachaufwand weiterhin ein restriktiver Kurs eingehalten werden.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei der Prognose wurde insbesondere berücksichtigt, dass nach den Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitslosenzahlen spätestens im nächsten Jahr aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise erheblich ansteigen werden. Versuchen in diesem Jahr noch viele Unternehmen durch eine interne Anpassung des Personaleinsatzes an die schlechtere Marktlage bzw. durch Kurzarbeit das Personal zu halten, wird die Arbeitslosigkeit im Jahr 2010 voraussichtlich deutlich ansteigen. Erst für das Jahr 2011 wird eine Umkehr dieses Trends erwartet.

Umlagegrundlagen für die Kreise

Aus systematischen Gründen werden die Umlagegrundlagen für die Kreisumlagen separat dargestellt, weil sie für Umlageverbände Erträge und für die umlagepflichtigen Gemeinden Aufwand darstellen.

gez. W i n k e l

– MBl. NRW. 2009 S. 437

III.

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008 des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 3.9.2009

Die durch Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 13.11.2008 festgestellte, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehene Eröffnungsbilanz des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum 1.1.2008 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Eröffnungsbilanz wird gem. § 92 GO NRW Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienstzeiten, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom Stein-Platz, Block D, Zimmer 216, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 zur Einsicht verfügbar gehalten.

Münster, den 3. September 2009

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2009 S. 441

Landschaftsverband Rheinland**19. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 22. 9. 2009

Die 19. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 01. Oktober 2009, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wiederwahl des LVR-Dezernenten des LVR-Dezernates „Sicherheit“
5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (LVR-Jugendhilfe Rheinland)
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 2008 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR
- 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 6.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 der LVR-Kliniken und des LVR-Servicebetriebes Viersen und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
- 6.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.5 Feststellung der Jahresabschlüsse 2008 der LVR-HPH-Netze, Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
7. Jahresabschluss 2008
- 7.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- 7.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des LVR-Direktors
8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
9. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 22. September 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 442

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569